



per Telefax/E-Mail

München, 19.3.2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Kein Baustopp für den sog. Fünfgratturm in Augsburg

Mit heute bekannt gewordenem Beschluss vom 16. März 2009 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die Einstellung der Bauarbeiten an dem sog. Fünfgratturm in Augsburg bis zur Entscheidung über die Klage in der Hauptsache ausgesetzt bleibt. Damit wurde die vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg bestätigt.

Die Bauarbeiten an der im Juni 2007 von der Stadt Augsburg genehmigten Treppenanlage am Fünfgratturm in Augsburg wurden von der Stadt Augsburg Ende April 2008 in sofort vollziehbarer Weise eingestellt. Die Bauausführung weiche, was die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch das Bauvorhaben angehe, von den genehmigten Plänen ab.

Wie zuvor schon das Verwaltungsgericht Augsburg, hat nun auch der BayVGH befunden, dass die Voraussetzungen für eine Baueinstellung nicht gegeben seien, da eine Abweichung der Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen nicht feststellbar sei. Für den Abgleich der tatsächlichen Bauausführung mit den genehmigten Bauvorlagen seien insbesondere der Katasterkartenauszug, der Lageplan und die Bauzeichnungen heranzuziehen. Ein Vergleich der digitalen Stadtgrundkarte mit dem Katasterkartenauszug zeige zwar Abweichungen hinsichtlich des Grenzverlaufs des Baugrundstücks zum öffentlichen Straßengrund. Allerdings seien diese Karten wegen des kleinteiligen Maßstabes nicht geeignet, eine exakte Lage des Bauvorhabens darzustellen. Hierfür sei auf die detaillierten Darstellungen in den Bauzeichnungen zurückzugreifen, aus denen sich eine genaue Beschreibung der Lage der Treppenanlage ergebe. Betrachte man zugleich den Lageplan, werde deutlich, dass ein nicht unerheblicher Teil der Treppenanlage im öffentlichen Straßenraum liege. Nach dem Baugenehmigungsbescheid müsse der Stadt klar gewesen sein, dass durch die genehmigte Treppenanlage auch öffentliche Flächen in Anspruch genommen würden. Ob der Stadt bewusst gewesen sei, dass es sich bei der betroffenen Fläche nicht ausschließlich um öffentliche Grünfläche, sondern auch um Gehwegfläche handle, sei nicht entscheidend.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16.3.2009 Az. 15 CS 08.2584)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.:M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>